

Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost

vom 25. August 2009
(GVOBl. 2009 S. 347)

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 09. Mai 2009 auf Grund der Artikel 35, 39 Absatz 3 und 6, 43 Absatz 1, 44, 45 Absatz 1 und 2 sowie des Artikels 46 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost weiß sich dem Auftrag der Kirche verpflichtet, Gottes Liebe, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, allen Menschen zu bezeugen.

Als eigenständige Einheit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche widmet er sich dieser Aufgabe gemeinsam mit den Kirchengemeinden, die in ihm zusammengeschlossen sind, sowie mit seiner Diakonie und seinen Diensten und Werken. Besondere Aufmerksamkeit widmet er den Menschen in seelischer und leiblicher Not, der Veränderung ungerechter Verhältnisse, sowie der individuellen Entwicklung und Mündigkeit des Einzelnen. Dies geschieht in der gemeinsamen Arbeit von ehrenamtlich Mitarbeitenden, Hauptamtlichen und Pastorinnen und Pastoren in Verkündigung, Seelsorge, Unterricht, Bildungsarbeit, Mission, Diakonie und politischem Engagement.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost vereint in sich eine Fülle theologischer Traditionen und Frömmigkeitsstile, unterschiedliche Lebensweisen und Lebensräume. Damit diese Heterogenität als Reichtum der Gaben wirksam wird, befördert er das Bewusstsein, dass alle auf einander angewiesen sind und sich gegenseitig ergänzen müssen, wenn sie die christliche Botschaft leben und weitergeben wollen. Dieses Bewusstsein prägt auch seine Gemeinschaft mit den Kirchen in der Ökumene vor Ort und weltweit.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-Ost ist Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.
- (2) Er ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Ev.-Luth. Kirchenkreise Alt-Hamburg, Harburg und Stormarn.

§ 2 Kirchensiegel

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost führt als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechtes folgendes Kirchensiegel im Rechtsverkehr:



§ 3 Der Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens im Raum der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. In ihm sind die in seinem Bereich liegenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis nimmt die Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Arbeit in den Kirchengemeinden. Er fördert das Zusammenwirken in den Arbeitsbereichen und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten in seinen ländlichen und städtischen Gebieten.

(4) Er gestaltet im Zusammenwirken mit dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche das kirchliche Leben im Großraum Hamburg. Der Kirchenkreis ist Mitglied im Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg.

(5) Der Kirchenkreis übt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dienste, Werke und Einrichtungen seines Bereiches aus.

(6) Der Kirchenkreis unterstützt die Arbeit an den Hauptkirchen, die mit ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Bedeutung einen wesentlichen Bestandteil der kirchlichen Arbeit für die Stadt Hamburg darstellen. Das Nähere regelt die Hauptkirchensatzung.

§ 4 Die Gliederung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis gliedert sich in Kirchenkreisbezirke. Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Kirchenkreisbezirken ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Im Kirchenkreis bestehen Regionen entsprechend der Aufstellung in der Anlage 1. Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Regionen legt die Kirchenkreissynode im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden fest. Die Regionen haben die Aufgabe, die Solidargemeinschaft unter den Kirchengemeinden zu stärken und ein flächendeckendes Angebot kirchlicher Arbeit sicherzustellen.

§ 5 Die Kirchenkreissynode

(1) Aufgaben und Zusammensetzung der Kirchenkreissynode ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Die Synode besteht aus 154 Mitgliedern. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Sie berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(3) Die Kirchenkreissynode wählt

- a. die Pröpstinnen und Pröpste
- b. die Hauptpastorinnen und Hauptpastoren nach Maßgabe der Hauptkirchensatzung
- c. aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes
- d. Mitglieder der Nordelbischen Synode
- e. die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenkreissynode

(4) Die Kirchenkreissynode wählt gemäß Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung aus ihrer Mitte den Finanzausschuss.

- a. Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon mindestens eins, höchstens drei aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Finanzausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dies verlangen.

- b. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft im Finanzausschuss und im Kirchenkreisvorstand ist ausgeschlossen.
- c. Die Aufgaben des Finanzausschusses ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, sowie der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

(5) Die Kirchenkreissynode kann weitere ständige oder temporäre Ausschüsse auch unter Berufung Nichtsynodaler einsetzen.

§ 6 Der Kirchenkreisvorstand

(1) Die Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeiten ihm die Geschäftsstelle und die weiteren Stabsstellen, die Leitung des Bereiches Diakonie und Bildung sowie das Kirchliche Verwaltungszentrum zu.

(3) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus 22 Mitgliedern, und zwar

- a. den Pröpstinnen und Pröpsten
- b. vier Mitgliedern aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei sollen beide Gruppen mit je zwei Mitgliedern vertreten sein.
- c. elf Ehrenamtlichen. Dabei soll jeder Kirchenkreisbezirk durch mindestens eine Ehrenamtliche oder einen Ehrenamtlichen vertreten sein.

Für die unter Buchstaben b. und c. genannten Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte stellvertretende Mitglieder. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(4) Der Kirchenkreisvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Mindestens ein Mitglied des Vorsitzes soll aus der Gruppe der Ehrenamtlichen kommen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. Die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungszentrums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. Die Leitungen des Bereiches Diakonie und Bildung sowie der Stabsstellen sind bei der tagesordnungsgemäßen Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenkreisvorstand hinzuzuziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kirchenkreisvorstandes.

(6) Der Kirchenkreisvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche bilden und ihnen sowohl die Vorbereitung von Beschlüssen als auch die Ausführung übertragen. Auch kann er ihnen für einzelne Aufgaben nachrangige Leitungsentscheidungen übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Sachverständige können zu den Ausschüssen hinzugezogen werden.

(7) Der Kirchenkreisvorstand kann gemäß Artikel 35 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben dem Kirchlichen Verwaltungszentrum (§ 9) durch einen Delegationskatalog zur selbständigen Erledigung übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.

(8) Sind dringende Entscheidungen zu treffen, die keinen Aufschub bis zur nächsten regulären Tagung des Kirchenkreisvorstandes dulden, treffen die oder der Vorsitzende und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied mit Beratung der Leiterin oder des Leiters des Kirchlichen Verwaltungszentrums - bei Verhinderung auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter - eine Entscheidung. Der Kirchenkreisvorstand kann die Entscheidung auf seiner nächsten Tagung ändern.

§ 7 Der Geschäftsführende Ausschuss

(1) Als ständigen Ausschuss richtet der Kirchenkreisvorstand einen Geschäftsführenden Ausschuss ein.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a. die oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes
- b. zwei weitere Mitglied des Kirchenkreisvorstandes
- c. die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungszentrums bzw. ihre oder seine Stellvertretung mit beratender Stimme
- d. die Leiterin oder der Leiter der Finanzabteilung mit beratender Stimme
- e. die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss berät und entscheidet über Angelegenheiten, die nicht an das Kirchliche Verwaltungszentrum zur alleinigen Entscheidung delegiert und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, nach einem vom Kirchenkreisvorstand aufzustellenden Aufgabenkatalog. Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet über seine Beschlüsse dem Kirchenkreisvorstand schriftlich in jeweiliger Anlage zur Einladung zu den regelmäßigen Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes. Der Kirchenkreisvorstand hat das Recht, die Angelegenheiten des Geschäftsführenden Ausschusses an sich zu ziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 8 Die Pröpstinnen und Pröpste

(1) Der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis wird in dem einen pröpstlichen Amt durch die Pröpstinnen und Pröpste gemeinsam wahrgenommen. Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ist ein Kirchenkreisbezirk zugeordnet. Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Das Nähere regeln die Pröpstinnen und Pröpste durch gemeinsamen Beschluss.

(2) In dem zugeordneten Kirchenkreisbezirk nimmt jede Pröpstin oder jeder Propst insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Visitation
- b. Leitung des Konventes der Pastorinnen und Pastoren
- c. Mitwirkung bei der Wahl von Pastorinnen und Pastoren
- d. Begleitung und Beratung der Kirchenvorstände und Kirchengemeinden
- e. Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren, Einführung und Verabschiedung in einem Gottesdienst
- f. Begleitung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden

(3) Den Pröpstinnen und Pröpsten kann die Verantwortlichkeit für Themen des gesamten Kirchenkreises nach Aufgabenbereichen vom Kirchenkreisvorstand übertragen werden.

(4) Den Pröpstinnen und Pröpsten arbeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Geschäftstelle, die weiteren Stabsstellen, sowie der Arbeitsbereich Diakonie und Bildung und das Kirchliche Verwaltungszentrum zu.

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste sind den Leitungen der Geschäftstelle, der weiteren Stabsstellen, sowie des Bereiches Diakonie und Bildung und des Kirchlichen Verwaltungszentrums im Rahmen der ihnen nach § 8 Absatz 3 übertragenen Themen- und Aufgabenbereiche weisungsbefugt. Im Zweifel entscheidet der Kirchenkreisvorstand durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 9 Das Kirchliche Verwaltungszentrum

(1) Das Kirchliche Verwaltungszentrum nimmt Aufgaben wahr, soweit sie ihm durch Kirchengesetz zugewiesen sind oder durch die Satzung und Beschlüsse oder Anordnungen des Kirchenkreisvorstandes zugewiesen werden.

(2) Es übernimmt die ihm vom Kirchenkreisvorstand durch einen Delegationskatalog übertragenen Aufgaben zur selbständigen Erledigung.

- (3) Das Kirchliche Verwaltungszentrum ist verpflichtet, die im Leistungskatalog gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz festgelegten Grundleistungen des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes zu erbringen. Das Kirchliche Verwaltungszentrum kann Zusatzleistungen und Ergänzungsleistungen erbringen. Das Kirchliche Verwaltungszentrum kann Verwaltungsgeschäfte sonstiger Rechts- und Verwaltungsträger, die kirchliche Zwecke verfolgen, übernehmen.
- (4) Das Kirchliche Verwaltungszentrum vertritt den Kirchenkreis im Rahmen der ihm gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Rechtsverkehr durch seine Leiterin oder seinen Leiter. Sie oder er kann im Rahmen einer Geschäftsordnung diese Vertretung für einzelne Bereiche auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.
- (5) Das Kirchliche Verwaltungszentrum gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere dessen Gliederung, die interne Zuständigkeitsverteilung und die Entscheidungszuständigkeiten und Unterschriftsbefugnisse zu regeln sind. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.
- (6) Das Kirchliche Verwaltungszentrum verwendet in seinem Siegel das Siegelbild des Kirchenkreises. Die Siegelumschrift lautet: KIRCHLICHES VERWALTUNGSZENTRUM EV.-LUTH. KIRCHENKR. HAMBURG-OST. Die Führung des Kirchensiegels des Kirchlichen Verwaltungszentrums wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Dienste und Werke

- (1) Die rechtlich unselbständigen Dienste und Werke des Kirchenkreises werden personell und materiell so ausgestattet, dass ihr Beitrag als prägendes Element kirchlichen Handelns im Großraum Hamburg wahrgenommen wird. Sie bilden den Bereich Diakonie und Bildung.
- (2) Organisation und Aufgaben des Bereiches Diakonie und Bildung werden durch den Kirchenkreisvorstand geregelt.
- (3) Organisation und Aufgaben des Diakoniewerkes im Bereich Diakonie und Bildung werden in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 11 Die Revision

Der Kirchenkreis nimmt die in Kirchengesetzen geregelte Revision von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie deren Diensten, Werken und Einrichtungen durch Kirchenkreisrevisorinnen und/oder -revisoren vor.

§ 12 Die Bezirksvertretungen

- (1) In jedem Kirchenkreisbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt Angelegenheiten, die den Kirchenkreis oder den Bezirk betreffen und berät die Pröpstin oder den Propst in Angelegenheiten des Bezirkes. Sie fördert die Kommunikation und die Koordination zwischen den Kirchengemeinden untereinander und dem Kirchenkreis. Sie tritt in der Regel in Vorbereitung einer jeden Tagung der Kirchenkreissynode zusammen und berät insbesondere zu den Tagesordnungspunkten der Kirchenkreissynode. Sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand richten.

(3) Die Bezirksvertretung besteht aus

- a. den Mitgliedern der Kirchenkreissynode die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirkes sind und
- b. einem vom Kirchenvorstand entsandten Mitglied des Kirchenvorstandes, sofern die Kirchengemeinde in der Kirchenkreissynode nicht mit Synodalen vertreten ist.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirkes sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil. Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b. kann die oder der stellvertretende Synodale mit Stimmrecht entsandt werden.

(5) Die Pröpstin oder der Propst nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung des Bezirkes, der ihr oder ihm zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil.

(6) Die Bezirksvertretung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Diese dürfen weder Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes noch vorsitzendes oder stellvertretendes Vorsitzendes Mitglied der Kirchenkreissynode sein.

§ 13 Der Konvent der Pastorinnen und Pastoren

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk besteht ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren. Seine Rechte und Aufgaben sowie die Zusammensetzung richten sich nach der Verfassung und den Gesetzen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Für die Pastorinnen und Pastoren im Gebiet des Kirchenkreises, die nicht auf einer gemeindlichen Pfarrstelle tätig sind, bestimmen die Pröpstin und Pröpste den Konvent, dem sie angehören. Die Pastorinnen und Pastoren sind vorher zu hören.

(3) Der Gesamtkonvent der Pastorinnen und Pastoren wird von einer Pröpstin oder einem Propst des Kirchenkreises geleitet, den die Pröpstin und Pröpste aus ihrer Mitte bestimmen.

§ 14 Der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bilden den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Seine Rechte und Aufgaben richten sich nach der Verfassung und den Gesetzen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.
- (2) Der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gliedert sich in Bezirkskonvente. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis gehören dem Konvent des Kirchenkreisbezirks an, in dem ihre Dienststelle liegt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis, deren Dienststelle außerhalb des Gebiets des Kirchenkreises liegt, gehören einem der Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach eigener Wahl an. Die Erklärung kann bis zu einem Wechsel der Dienststelle oder des Ortes der Dienststelle nicht geändert werden.
- (3) Die Mitglieder der Bezirkskonvente wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Bezirkskonvente bilden in ihrer Gesamtheit den Vorstand des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis.
- (4) Es können berufsgruppenspezifische und bezirksübergreifende Arbeitskreise gebildet werden.

§ 15 Der Konvent der Dienste und Werke

- (1) Die Dienste, Werke und Einrichtungen des Arbeitsbereichs „Diakonie und Bildung“ und die rechtlich selbstständigen und vom Kirchenkreis anerkannten Dienste und Werke bilden den Konvent der Dienste und Werke. Der Kirchenkreisvorstand entsendet eines seiner Mitglieder mit Stimmrecht in den Konvent.
- (2) Der Konvent entwickelt, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisvorstand die Arbeit der ihm angehörenden Mitglieder. Die Eigenständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Mitglieder bleibt unberührt.
- (3) In Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches kann der Konvent an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.
- (4) Im Konvent hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 16 Weitere Konvente und Arbeitskreise

Es können weitere Konvente und Arbeitskreise gebildet werden, deren Ordnung der Kirchenkreisvorstand festlegt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung des Kirchenkreises tritt vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen mit ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Anlage 1:

Verzeichnis der Kirchenkreisbezirke, Regionen und Kirchengemeinden

Bezirk Nr.	Bezirk Bezeichnung
I	Bezirk Harburg
II	Bezirk Mitte-Bergedorf
III	Bezirk Wandsbek-Billetal
IV	Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg
V	Bezirk Bramfeld-Volksdorf
VI	Bezirk Alster-West
VII	Bezirk Alster-Ost

Bezirk Nr.	Region	lfd. Nr.	Bezeichnung
I	35	1	Ev.-luth. Cornelius-Kirchengemeinde in Hamburg-Fischbek
I	35	2	Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben
I	35	3	Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde
I	35	4	Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch
I	35	5	Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf
I	35	6	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder
I	35	7	Kirchengemeinde Moorburg
I	36	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
I	36	2	Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg
I	39	1	Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
I	39	2	Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
I	39	3	Ev.-Luth. St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg
I	39	4	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg
I	40	1	Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde in Hamburg-Harburg
I	40	2	Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Hamburg-Marmstorf
I	40	3	Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg
I	40	4	Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
I	40	5	Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf

II	19	2	Jerusalem-Gemeinde zu Hamburg
II	25	1	Hauptkirche St. Michaelis
II	25	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli
II	26	1	Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
II	26	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde
II	29	1	Hauptkirche St. Katharinen
II	29	2	Kirchengemeinde St. Thomas
II	29	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
II	34	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf
II	34	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf
II	34	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen
II	34	4	Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelburg
II	37	1	St. Nicolai zu Altengamme
II	37	2	Kirchengemeinde Kirchwerder
II	37	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
II	37	4	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack
II	37	5	Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook
II	37	6	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille
II	37	7	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder
II	38	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Geesthacht
III	18	1	Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek
III	18	2	Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde
III	18	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt
III	18	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
III	23	1	Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld
III	23	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde "Der Gute Hirte" Hamburg-Jenfeld
III	23	3	Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek
III	23	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel
III	24	1	Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe
III	24	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde
III	24	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt
III	28	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf
III	28	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbart

III	31	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek
III	32	1	Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
III	32	2	Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
III	32	3	Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
III	33	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
III	33	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
IV	02	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide
IV	02	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede
IV	04	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
IV	08	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck
IV	08	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau
IV	08	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee
IV	08	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
IV	11	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen-Berne
IV	12	9	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde
IV	13	3	Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost
IV	13	9	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
V	01	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
V	01	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
V	01	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
V	01	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
V	03	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
V	03	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
V	03	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel
V	07	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel
V	07	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
V	07	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
V	10	1	Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
V	10	2	Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld
V	10	3	Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop
V	10	4	Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook
VI	05	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn
VI	05	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn

VI	05	4	Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn
VI	05	6	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus
VI	09	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel
VI	09	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel
VI	09	4	Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel
VI	09	5	Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
VI	14	1	St. Martinus-Eppendorf
VI	14	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel
VI	14	3	Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
VI	14	4	Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
VI	15	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas
VI	15	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft
VI	19	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel
VI	20	1	Hauptkirche St. Nikolai
VI	20	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude
VI	20	3	Kirche St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf
VI	20	4	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Anschar zu Hamburg
VII	16	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst
VII	16	2	Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg
VII	16	3	Kirchengemeinde St. Gertrud
VII	17	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek
VII	17	2	Ev.-luth. Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek
VII	17	3	Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel
VII	21	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek
VII	21	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg
VII	22	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek - Friedenskirche-Osterkirche
VII	22	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche
VII	26	2	Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi
VII	27	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm
VII	27	2	Ev.-luth. Wichernkirche zu Hamburg-Hamm
VII	27	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn
VII	27	4	Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn

Notiz:

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 09.05.2009 die vorstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde am 25.08.2009 vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes Propst und Hauptpastor Dr. Johann Hinrich Claussen und von Propst Jürgen F. Bollmann ausgefertigt.

Die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Maria Jepsen, hat der Satzung mit Schreiben vom 14. September 2009 hinsichtlich des § 8 i.V.m. § 4 nebst Anlage sowie der §§ 13 und 14 zugestimmt.

Durch den Bescheid des Nordelbischen Kirchenamtes vom 22. Oktober 2009 Az.: 10.1 Hamburg-Ost – R Hr wurde die Satzung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wurde durch Abdruck im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Nr. 13 /2009 (S. 347-354) bekanntgemacht.